

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kinowerbung

1. Auftragsannahme

Die Übernahme der Durchführung von Kinowerbung aller Art erfolgt nur auf Grund schriftlicher Aufträge; mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Das Kinowerbeunternehmen behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Form und Inhalt des Werbematerials sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Ebenso muß der Auftraggeber im Sinne des Urheberrechts zur Verbreitung und Vervielfältigung des Werbematerials berechtigt sein. Das Kinowerbeunternehmen ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrags zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrags dem Kinowerbeunternehmen Form und Inhalt des Werbematerials unbekannt waren und dieses gegen die guten Sitten, gesetzliche Bestimmungen bzw. behördliche Vorschriften etc. verstößt. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Vorführgebühr zu entrichten.

3. Konkurrenzausschluß

Konkurrenzausschluß kann nicht gewährt werden.

4. Vorführtermine

Die Kinowerbung wird nach Einlaß des Publikums, jedoch vor den Filmtrailern und dem Hauptfilm vorgeführt. Für fixe Termine des Beginns der Laufzeit des Auftrages sowie für die Vorführdauer übernimmt das Kinowerbeunternehmen keine Haftung.

5. Verzug der Leistungserbringung

Falls sich der Beginn der Vorführung des Werbematerials aus technischen Gründen oder durch Auslastung eines Kinos mit Werbung bis zu vier Wochen verschiebt, stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem Kinowerbeunternehmen zu. Insbesondere ist eine Stornierung aus oben angeführten Gründen ausgeschlossen.

6. Stornierung eines Auftrages

Ist die Durchführung des Auftrages in einem oder mehreren Kinos unmöglich, ohne daß ursächlich ein Verschulden seitens des Auftraggebers oder des Kinowerbeunternehmens vorliegt, ist der Auftrag zu stornieren. Unberührt davon bleibt eine allfällige, gleichzeitig erfolgte Bestellung für andere Kinos, in denen der erteilte Auftrag durchgeführt werden kann.

7. Ausfall und Unterbrechung von Vorstellungen

Wegen des Ausfalls einzelner Vorstellungen, sowie wegen kurzer Unterbrechung des Lichtspieltheaterbetriebs in einem für die Werbung vorgesehenen Kino, kann kein wie immer gearteter Anspruch gegen das

Kinowerbeunternehmen geltend gemacht werden. Bei längeren Unterbrechungen werden ausfallende Werbevorführungen nach Ablauf des vorhergesehenen Vorführzeitraumes nachgeholt.

8. Laufzeit eines Auftrages

Wird ein Auftrag mit einem bestimmten Anfangstermin auf Widerruf erteilt, gilt eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten als vereinbart. Erfolgt bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der oben angeführten Mindestlaufzeit kein Widerruf, verlängert sich die Auftragsdauer solange um einen Monat, bis der Auftraggeber seinen Auftrag – spätestens 14 Tage vor Ablauf des vollen Monats –widerruft. Ein Widerruf muß mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

9. Stornoausschluß

Erteilte Aufträge können seitens des Auftraggebers grundsätzlich nicht storniert werden.

10. Beanstandungen

Der Auftraggeber kann in jedem von ihm gebuchten Kino während der Dauer des Werbeblocks die Vorführung seines Werbematerials kontrollieren. Beanstandungen der Werbevorführungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese sofort gegenüber der Leitung des Kinos geltend gemacht werden und die Beanstandung unter genauer Angabe des Kinos, des Tages, der Vorführzeit und des Grundes der Beanstandung dem Kinowerbeunternehmen umgehend mitgeteilt wird.

11. Gegengeschäftsguthaben, bzw. alle Arten von Boni

Diese sind mit 6 Monaten befristet; danach verfällt ihre Gültigkeit.

12. Haftung

Für Beschädigung und Verlust des Werbematerials übernimmt das Kinowerbeunternehmen keine Haftung.

13. Ausfall und Unterbrechung der Vorführzeit

Bei einer vom Auftraggeber unverschuldeten Vorführunterbrechung oder bei verspätetem Einschaltungsbeginn wird die ausgefallene Zeit nachgespielt.

14. Konkurs bzw. Ausgleich

Im Falle des Konkurses bzw. Ausgleiches eines unserer Geschäftspartner erlischt jedes Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

15. Fristen

Offerte über den Ankauf von Kinowerbezeit haben eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Kinogutscheine müssen binnen 2 Wochen eingeschickt werden, ansonsten können sie nicht bezahlt werden.

16. Tarife und Fakturierung

Maßgeblich für die Fakturierung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten und treten auch bei bestehenden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt anlaufenden Aufträgen sofort in Kraft. Die Vorführgebühren sind spätestens bei Beginn der Laufzeit im Voraus zu entrichten.

17. Annahmeschluß

Annahmeschluß für Aufträge ist zwei Wochen vor Einschaltbeginn. Das Werbematerial muß eine Woche vorher beim Kinowerbeunternehmen eintreffen.

18. Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungsort und Gerichtsstand ist die Standortgemeinde des Kinowerbeunternehmens.

19. Vernichtung von Werbematerial

Das Kinowerbeunternehmen ist berechtigt, Diapositive, Tonbänder und Werbefilme ein Jahr nach Datum der letzten Einschaltung nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers zu vernichten, sofern dieser keine anderweitige Weisung innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung erteilt.